Aktenzeichen: S 4 AY 136/24 ER



## SOZIALGERICHT TRIER

## **BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2,

10245 Berlin

gegen

Stadtverwaltung Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Augustinerhof 3, 54290 Trier

- Antragsgegnerin -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Trier am 30. August 2024 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Thielen beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 10.6.2024 wird angeordnet. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig, längstens bis 10.9.2024, die aufgrund des Bescheides vom 28.5.2024 gewährten Leistungen weiter zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt die Antragsgegnerin zu 75%. Im Übrigen haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.
- 3. Dem Antragsteller wird für die Durchführung des Verfahrens des einstweiligen Rechtschutzes im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff (Berlin) zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Sozialgerichts Trier ansässigen Rechtsanwalts bewilligt.

## Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Antragsteller ist am 6.10.1982 geboren. Er ist syrischer Staatsbürger. Der Antragsteller reiste am 8.11.2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23.11.2023 stellte er den Asylantrag. Zeitgleich erhielt er eine Aufenthaltsgestattung, beschränkt auf das Gebiet der Stadt Trier. Er hielt sich danach in der Sammelunterkunft () in Trier auf. Der Antragsteller hatte sich vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in Italien aufgehalten.

Durch den Bescheid vom 26.2.2024 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungesetz (AsylbLG) für den Zeitraum von Februar bis Mai 2024, nachfolgend durch Bescheid vom 28.5.2024 auch für den Zeitraum von Mai 2024 bis Juli 2024.

Durch den Bescheid vom 5.6.2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Italien an. Der Antragsteller habe bereits ein Visum der italienischen Behörden erhalten. Italien sei nach Maßgabe der §§ 29 Absatz 1 Nr. 1 AsylG, Art. 12 Absatz 4, 22 Absatz 7 Dublin-III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig.

Durch den Bescheid vom 10.6.2024 über die Änderung der laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfügte die Antragsgegnerin ab dem 1.7.2024 nur noch die Gewährung von Leistungen nach Maßgabe des § 1a Absatz 7 AsylbLG. Der Antragsteller verfüge zwar über eine Aufenthaltsgestattung, allerdings sei sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe der §§ 29 Absatz 1 Nr. 1 iVm § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt und auch die Abschiebung angeordnet (§ 34a Absatz 1 Satz 1 2. Alternative). Aufgrund dieser Ablehnung sei ab 1.7.2024 nur noch ein eingeschränkter Leistungsanspruch gegeben. Die Leistungseinschränkung gelte für 6 Monate. Eine – auch teilweise Aufhebung des Bescheides vom 28.5.2024 erfolgte nicht.

Am 11.7.2024 erhob der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.7.2024. Dieser sei rechtswidrig, weil die Anwendung des § 1a Absatz 7 AdylbLG rechtswidrig sei. Sie sei sowohl europarechtswidrig als auch verfassungswidrig.

Am 18.7.2024 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Trier einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Antragsteller begehrt mit diesem Antrag auf einstweilige Anordnung die vorläufige Gewährung der bisherigen Leistungen ab dem 18.7.2024. Zugleich hat er unter Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff beantragt.

- 4 -

Er trägt vor, die Anwendung des § 1a Absatz 7 AsylbLG sei offensichtlich rechtswidrig. Offenbar habe ein bestehender Leistungsanspruch ab 1.7.2024 aufgehoben werden sollen. Es fehle insoweit aber schon an einem zu Grunde liegenden Bescheid, der hier nicht benannt werde. Ohne laufenden Bescheid fehle es schon an der Wirksamkeit der Anwendung des § 1a AsylbLG. Zudem verstoße die Regelung auch offensichtlich gegen Art. 1, 4, 20 EU-GRC iVm Art. 20 Aufnahme-RL. Eine menschenwürdige Behandlung und Existenzsicherung, wie dort gefordert, sei nicht möglich. Zudem fehle es dem Bescheid auch an einer ausreichenden Befristung. Die Regelung sei auch offensichtlich verfassungswidrig. Das Bundessozialgericht habe am 25.7.2024 (B 8 AY 6/23 R) die Frage der Vereinbarkeit mit europäischem Recht auch dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Dem Antragsteller bleibe die Existenzsicherung versagt.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig ab dem 18.7.2024 Leistungen nach den §§ 3, 3a Absatz 1 und 2, jeweils S. 1 Nr. 1 AsylbLG – wie bisher – zu gewähren oder

hilfsweise, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.7.2024 gegen den Bescheid vom 10.6.2024 anzuordnen

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Durch das Bundessozialgericht sei keine konkrete Entscheidung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Leistungseinschränkung getroffen worden. Zudem lägen auch keine Informationen darüber vor, was den Antragsteller hindere, nach Italien auszureisen. Da die Überstellungfrist am 10.9.2024 ablaufe, werde danach ohnehin eine neue Entscheidung getroffen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin bezuggenommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, und hat Erfolg. Soweit der Antragsteller mit dem am 18.7.2024 gestellten Antrag die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung höherer Leistungen nach dem AsylbLG für den (Rest)monat Juli 2024 begehrt, ist der Antrag als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zulässig, da für diesen Zeitraum hinsichtlich der begehrten Leistungen ein Bewilligungsbescheid vom 28.5.2024 existiert, der aufgrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wiederauflebt. Soweit der Antrag sich hierüber hinausgehend auch auf den Zeitraum bis zum 31.12.2024 erstreckt, handelt es sich um den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung – da für diesen Zeitraum eine Bewilligungsentscheidung noch nicht vorliegt. Dieser Antrag ist teilweise zulässig und begründet, im Übrigen unzulässig.

Nach § 86a Absatz 1 Satz 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Sie entfällt aber (Absatz 2) dann, wenn dies durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist (Nr. 4). Dies ist hier aufgrund der Regelung in § 11 Absatz 4 AsylblG der Fall. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem 1. eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird oder 2. eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a AsylblG festgestellt wird, keine aufschiebende Wirkung. Ungeachtet der Beantwortung der Frage, ob durch den Bescheid vom 10.6.2024 eine Leistungsbewilligung aufgehoben wird – der

Bescheid ist nicht als Aufhebungsbescheid bezeichnet, er erwähnt den Bescheid vom 28.5.2024 nicht – erfolgt durch diesen Bescheid jedenfalls eine Leistungseinschränkung nach § 1a Absatz 7 AsylblG, so dass die Regelung Anwendung findet.

Nach Maßgabe des § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet, weil dann ein öffentliches Interesse oder ein berücksichtigungsfähiges Interesse eines Dritten an der Vollziehung nicht bestehen kann. Bei offenbarer Rechtswidrigkeit ist für eine Entscheidung anders als bei Entscheidungen nach § 86b Abs. 2 SGG, keine besondere Eilbedürftigkeit erforderlich (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 6. Februar 2023 – L 16 AS 18/23 B ER –, Rn. 44, juris). Erweist sich der Bescheid hingegen als rechtmäßig, ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen. Ist nach diesen Maßstäben eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes nicht möglich, so dass der Ausgang eines (eventuellen) Hauptsacheverfahrens offen wäre, ist in einem dritten Schritt eine Interessenabwägung im engeren Sinne durchzuführen. Das Gericht hat abzuwägen zwischen dem Aussetzungsinteresse und dem Vollzugsinteresse anhand der Folgen, die eine Aussetzung einerseits und die sofortige Vollziehung andererseits hätten.

(Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 19.08.2024), Rn. 204). Dabei wird die Gewichtung der Interessen in den Fällen, in denen bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGG; siehe Rn. 106 ff.), durch die Entscheidung des Gesetzgebers, den abstrakten öffentlichen Interessen den Vorrang einzuräumen, vorgeprägt. In diesen Fällen ist die aufschiebende Wirkung

nur anzuordnen, wenn die das Aussetzungsinteresse tragenden Gründe eindeutig überwiegen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend zunächst die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 10.6.2024 anzuordnen.

Das Gericht kann derzeit nicht feststellen, ob während der noch laufenden Überstellungsfrist die von der Antragsgegnerin vorgenommene Leistungseinschränkung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG rechtmäßig ist, oder ob sie rechtswidrig ist, insbesondere weil sie gegen Art. 17 der Richtlinie 2013/33/EU verstößt. Im Wege der Rechtsfolgenabwägung ist daher die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, da die Nachteile für den Antragsteller im Falle der Rechtswidrigkeit der gesetzlichen Regelung die Nachteile für die Antragsgegnerin in dem Falle, dass sich die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung herausstellt, deutlich überwiegen.

Gegenwärtig ist es offen – das Gericht nimmt auf den Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 25.7.2024 Bezug (B 8 AY 6/23 R), ob die Regelung des §1a Absatz 7 AsylbLG mit Art. 17 der Richtlinie 2013/33 EU vereinbar ist. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen sieht in Art 17 Absatz 2 vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass "die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet."

Demnach haben die Mitgliedstaaten Antragstellern auf internationalen Schutz – dazu gehörten die Kläger aufgrund ihres Asylantrages beim BAMF und der damit einhergehenden Aufenthaltsgestattung im streitgegenständlichen Zeitraum (Art. 3

Abs. 1 RL 2013/33/EU) – materielle Leistungen zu Verfügung zu stellen. Deren Umfang bemisst sich auf der Grundlage eines Leistungsniveaus wie bei eigenen Staatsangehörigen. Zwar räumt Art. 17 Abs. 5 Satz 2 RL 2913/33/EU den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Antragstellern auf internationalen Schutz eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteilwerden zu lassen. Die Leistungen (Art. 2 Buchstabe g RL 2013/33/EU) müssen aber einem angemessenen Lebensstandard entsprechen (Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33/EU). Zudem sieht Art. 17 Abs. 5 der RL 2013/33/EU vor, dass bei der Gewährung von materiellen Leistungen der Mitgliedstaaten in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen sich deren Umfang auf Grundlage des Leistungsniveaus bemisst, dass der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Erlaubt ist jedoch eine weniger günstige Behandlung im Vergleich mit eigenen Staatsangehörigen, insbesondere dann, wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder, wenn das auf eigene Staatsangehörige anzuwendende Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

Dass eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG diesem – anhand des Unionsrechts zu beurteilenden – Standard genügen, ist bereits in der Vergangenheit gerichtlich angezweifelt worden (vgl. HessLSG, Beschluss vom 20.09.2021 – L 4 AY 26/21 B ER; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.04.2021 – L 8 AY 122/20 – alle nach juris). Vorliegend liegt auch kein Folgeantrag (Art. 20 Art. 20 Abs. 1 Buchstabe c RL 2013/33/EU) vor, der zu einer Leistungseinschränkung führen könnte. Zuletzt hat nun aber auch das Bundessozialgericht die Anwendung der Norm in durch den o.g. Vorlagebeschluss in Frage gestellt. Es ist derzeit auch offen, wie die Regelungen in Art. 17 der zitierten Richtlinie auszulegen sind. Die Rechtsfrage ist in einem Verfahren des

einstweiligen Rechtsschutzes auch nicht zu klären, da ein entsprechendes Vorlageverfahren aufgrund der Eilbedürftigkeit von vorneherein ausscheidet.

Im Wege der Folgenabwägung ist daher hier die aufschiebende Wirkung trotz der Umkehrung des gesetzlichen Regel- Ausnahmeverhältnisses in § 11 Absatz 4 AsylbLG anzuordnen. Die dem Antragsteller drohenden Nachteile überwiegen, wenn sich die Regelung in § 1a Absatz 7 AsylbLG tatsächlich als rechtswidrig erweist die der Antragsgegnerin drohenden Nachteile durch die Auszahlung, wenn sich die Regelung als rechtmäßig erweist. Denn wäre die Regelung rechtswidrig, bliebe das dem Antragsteller gewährte Leistungsniveau weit hinter dem Inländern gewährten Schutzniveau der Existenzsicherung zurück. Da das bereits bestehende Leistungsniveau unmittelbar die Existenzsicherung des Antragstellers, d.h. die Sicherung von dessen essentiellen Bedürfnissen betrifft und hierein durch die Regelung des § 1a Absatz 7 AsylbLG auch weiter eingegriffen wird, handelte es sich im Falle der Rechtswidrigkeit der Regelung um einen Eingriff mit erheblicher, auch grundrechtsrelevanter Folgewirkung. Das bestehende Leistungsniveau würde dann regelhaft – v.a., weil hier die grundlegende Existenzsicherung betroffen ist, das europarechtlich gebotene Minimum – nicht abdecken. Dies wäre auch für einen Übergangszeitraum nicht hinnehmbar. Demgegenüber steht für die Antragsgegnerin ein zeitlich begrenzter, geringer finanzieller Nachteil durch Auszahlung ggfs. zu hoher Leistungen für den Zeitraum bis zum Abschluss des Verfahrens oder des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens. Dieser Nachteil ist vor dem Hintergrund des betroffenen Schutzniveaus für den Antragsteller vorläufig hinzunehmen.

Soweit in dem Bescheid vom 28.5.2024 Leistungen nicht verfügt wurden – insbesondere für den Monat August 2024, ist die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 86b Absatz 2 Satz 1, 2 SGG) zu treffen. Einstweilige Anordnungen sind danach zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur

Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist hier – wie dargelegt, der Fall.

Ein Anordnungsanspruch fehlt jedoch über den 10.9.2024 hinaus. Denn nach Ablauf der Überstellungsfrist ist der Sachverhalt mit Blick auf die hier angewandte Norm durch die Behörde erneut zu beurteilen. Es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine schon jetzt zu treffende Entscheidung vor Befassung der Behörde mit dem Sachverhalt, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.7.2024 (B 8 AY 7/23 R).

Da der Antrag dem Grunde nach erfolgreich und in der Sache teilweise erfolgreich war, entspricht es der Billigkeit, der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 75% aufzuerlegen.

Dem Antragsteller war auf seinen Antrag hin auch Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff (Berlin) zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Trier ansässigen Rechtsanwaltes zu bewilligen (§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Absatz 3 Nr. 1 SGG).

## Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar - § 73 a Abs. 1 SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 ZPO. Er kann jedoch mit der Beschwerde der Staatskasse innerhalb von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung angefochten werden - §°127 Abs. 3 ZPO. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat.

gez.

(Dr. Thielen) Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle